

HERAUSGABE VON BONUSMEILEN

Dienstlich sammeln, privat einlösen?

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit der Fragestellung, inwieweit dienstlich gesammelte Bonusmeilen auch dienstlich in Anspruch genommen werden müssen.

Die »Bonusmeilenaffäre« hat vor einiger Zeit die Gemüter erhitzt. Doch nicht nur bei Politikern stellt sich die Frage, ob die durch dienstliche Reisen erlangten Vorteile wiederum im dienstlichen Interesse zu nutzen sind. Gerade im Vertrieb ist das Reisen – auch mit Bahn und Flugzeug – ein alltäglicher Vorgang. Stehen die aus einem Vielfliegerprogramm resultierenden Bonusmeilen also dem Arbeitnehmer für private Zwecke zu oder hat der Arbeitgeber Anspruch darauf, die Bonusmeilen für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden?

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage nunmehr in einer Entscheidung vom 11.04.2006 für die Praxis geklärt: Mangels anderweitiger Regelung hat der Arbeitgeber grundsätzlich Anspruch darauf, dass Arbeitnehmer die erlangten Bonusmeilen für dienstlich veranlasste und vom Arbeitgeber bezahlte Flüge herausgeben. Wie genau das Bundesarbeitsgericht zu diesem Ergebnis gelangt ist,

soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

1. Sachverhalt

Geklagt hatte ein langjährig beschäftigter Verkaufsleiter gegen seine Arbeitgeberin. Als für das Ausland zuständiger Verkaufsleiter gehörten von der Arbeitgeberin bezahlte Flüge zur üblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Seit 1993 nahm der Kläger als Vielflieger am »Miles & More«-Programm teil. Dieses Programm erlaubt das Sammeln und Einlösen von Meilen beispielsweise für Flugprämien, aber auch für andere Vergünstigungen bei Zugfahrten, Hotelzimmern oder Autovermietungen.

Der klagende Verkaufsleiter hatte die erworbenen Bonusmeilen von Beginn an ausschließlich privat genutzt. Allerdings erfuhr die Arbeitgeberin erst 2002 davon, dass der Arbeitnehmer überhaupt am Vielfliegerprogramm teilnimmt. Zuletzt wies das Meilenkonto des Verkaufsleiters einen Stand von 350 000 Meilen (Wert: circa 9 700 Euro) auf.

Im Januar 2003 untersagte die Arbeitgeberin dem Verkaufsleiter die private Nutzung der Bonusmeilen. Sie sollten nur noch für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden. Dagegen wandte sich der Verkaufsleiter mit einer Klage vor dem

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

Arbeitsgericht, mit der er zuletzt die Feststellung beantragte, dass er berechtigt sei, die erworbenen Bonusmeilen für private Zwecke zu nutzen.

2. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Nachdem das Arbeitsgericht der Klage noch stattgegeben hatte, wies sie das Landesarbeitsgericht in der Berufungsinstanz ab. Die vom Verkaufsleiter daraufhin eingelegte Revision zum Bundesarbeitsgericht blieb erfolglos. Einen Anspruch, die erworbenen Bonusmeilen

Kennen Sie schon unsere Online-Rechtstipps? Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack kommentieren monatlich unter www.salesbusiness.de (Button »Recht«) aktuelle Urteile.

für private Zwecke zu nutzen, verneinte das Gericht aus mehreren Gründen.

● **Keine arbeitsvertragliche Regelung:** Eine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag gab es nicht. Wenn es dem Arbeitnehmer vertraglich gestattet ist, erworbene Bonusmeilen privat zu nutzen, geht diese Regelung natürlich vor.

DIE PRIVATE NUTZUNG VON BONUSMEILEN MUSS IM VORFELD GEREGLT SEIN.

● **Keine betriebliche Übung:** Auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung kann ein arbeitsvertraglicher Anspruch entstehen, wenn eine so genannte betriebliche Übung vorliegt. Dabei handelt es sich um die Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, dass ihnen eine Leistung oder Vergünstigung auf Dauer gewährt werden soll. Die Rechtsprechung wertet das Verhalten des Arbeitgebers dann als Angebot auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, das von den Arbeitnehmern in der Regel stillschweigend angenommen wird. Ein solches Verhalten des Arbeitgebers kann auch in einer bloßen Duldung bestimmter Vorgänge liegen.

Im konkret zu entscheidenden Fall verneinte das Bundesarbeitsgericht das Vorliegen einer betrieblichen Übung. Diese setzt nämlich nach der Rechtsprechung einen so genannten »kollektiven Bezug« voraus. Allein die Leistung an einzelne Arbeitnehmer genügt nicht, um aus Sicht der Arbeitnehmer davon auszugehen zu können, der Arbeitgeber wolle die Leistung allen Arbeitnehmern oder wenigstens einer abgrenzbaren Gruppe zukommen lassen. Zu diesem kollektiven Bezug hatte der klagende Arbeitnehmer nichts vorgetragen.

● **Gesetzeslage – Auftragsrecht:** Ohne vertragliche Regelung blieb nur noch das subsidiär geltende Gesetzesrecht, aus dem sich ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzung der Bonusmeilen zu privaten Zwecken hätte ergeben können. Auch diesen verneinte das Bundes-

arbeitsgericht, weil es umgekehrt zu dem Schluss kam, dass nach Gesetzeslage der Arbeitgeber hinsichtlich der Bonusmeilen einen Herausgabeanspruch gegen den Arbeitnehmer hat.

Diesen Anspruch leitete das Gericht aus dem Auftragsrecht her, das im Arbeitsvertragsrecht ergänzend gilt. Im Auftragsrecht sieht die Norm des § 667 BGB vor, dass der Beauftragte verpflichtet ist, dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Dieser Bestimmung wie dem gesamten Auftragsrecht liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass der Beauftragte durch die Geschäftsbesorgung keinen Nachteil erleiden, aber auch keinen Vorteil ziehen soll.

Übertragen auf den Arbeitsvertrag bedeutet das: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer grundsätzlich alle Aufwendungen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen. Er muss ihm also Dienstflüge bezahlen. Dann soll der Arbeitgeber aber auch alle Vorteile aus diesen Dienstflügen erlangen.

Als Vorteil in diesem Sinne sieht die Rechtsprechung alles an, was der Beauftragte auf Grund eines »inneren Zusammenhangs« mit dem geführten Geschäft erhalten hat. Einen solchen inneren Zusammenhang nimmt das Bundesarbeitsgericht auch bei Bonusmeilen an, auch

WER DAS TIKET BEZAHLT, KOMMT IN DEN GENUSS DES ENTSPRECHENDEN VORTEILS.

wenn die Flugreisen nur der Beförderung zum eigentlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers dienen, also nicht die eigentliche Tätigkeit des Verkaufsleiters ausmachen. Solche Hilfsgeschäfte zur Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben werden von § 667 BGB ebenfalls erfasst. Da die Arbeitgeberin die Kosten der Arbeitstätigkeit des klagenden Verkaufsleiters in vollem Umfang zu tragen hatte, gebührten ihr auch die daraus resultierenden Vorteile.

Mit dem Einwand, es handele sich bei Bonusmeilen um ein persönliches Ge-

schenk anlässlich der Geschäftsbesorgung, konnte der Kläger beim Bundesarbeitsgericht nicht durchdringen. Ein solches Geschenk sei schon wegen des erheblichen Wertes der Bonusmeilen – rund 9 700 Euro – im Streitfall nicht gegeben.

Schließlich hatte der Kläger auch keinen Erfolg mit der Behauptung, die Bonusmeilen seien allein für ihn bestimmt gewesen. Die Herausgabepflicht – so das Gericht – erfasse auch alle für den Beauftragten persönlich bestimmten Vorteile. Ansonsten käme man zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass ein Beauftragter auch empfangene Schmiergelder behalten könnte.

DIENSTLICH GESAMMELTE PUNKTE MÜSSEN AUCH FÜR DIENSTREISEN GENUTZT WERDEN.

3. Fazit

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.04.2006 wenig Zweifel daran gelassen, dass ein Arbeitnehmer nach Gesetzeslage die anlässlich dienstlicher Flüge erworbenen Bonusmeilen wiederum im Interesse des Arbeitgebers für dienstliche Zwecke einsetzen muss. Das bedeutet in der Regel, dass die Bonusmeilen für andere Dienstflüge einzulösen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Frage der Nutzung von Bonusmeilen arbeitsvertraglich anders geregelt ist oder aufgrund betrieblicher Übung anders gehandhabt wurde.

Über das »Miles & More«-Vielfliegerprogramm hinaus hat die Entscheidung auch Bedeutung für andere Prämiensysteme, etwa das seit einiger Zeit geltende »Bahn.bonus«-Programm der Deutschen Bundesbahn. Auch hier ist es nach Erreichen bestimmter Punkte möglich, die erworbenen Punkte in Prämien wie etwa Freifahrten einzutauschen. Arbeitnehmer werden nach der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts davon ausgehen müssen, dass sie auch Bahn.bonus-Punkte für dienstliche Zwecke verwenden müssen, soweit sie aus vom Arbeitgeber bezahlten Zugfahrten resultieren. ←